Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Baselland

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **12/1926 (1926)**

PDF erstellt am: **31.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-29355

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

stützt und von Schulzeugnissen begleitet, vor Ablauf der Anmeldefrist an die Unterrichtskommission zu richten.

§ 16. Die Teilnehmer sind verpflichtet, dem Unterricht regelmäßig beizuwohnen. Versäumnisse sind wenn möglich im voraus, spätestens aber bis zur nächsten Stunde mündlich oder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Rektor zu entschuldigen. Teilnehmer, die im Laufe eines Semesters und in einem Kurse mehr als drei unentschuldigte Versäumnisse aufweisen, werden nach erfolglos gebliebener Mahnung von der Kursliste gestrichen. Teilnehmer, welche zum zweiten Male gestrichen werden müssen, werden in Zukunft nicht mehr zu den Kursen zugelassen. Über den Besuch der in die Geschäftszeit fallenden Stunden wird dem Prinzipal des betreffenden Schülers Bericht erstattet.

Als Unterrichtsfächer werden aufgeführt:

A. Sprachfächer: 1. Deutsch; a) Deutsch als Muttersprache, b) allemand pour Suisses romands. — 2. Französisch. — 3 Englisch; a) anglais pour élèves ne sachant pas suffisamment l'allemand. — 4. Italienisch. — 5. Spanisch. — 6. Portugiesisch. — 7. Russisch.

B. Handelsfächer: 1. Kaufmännisches Rechnen. — 2. Deutsche Handelskorrespondenz. — 3. Handelsrechtliche Grundbegriffe. — 4. Buchhaltung. — 5. Handelsgeographie und Wirtschaftskunde. — 6. Staatsbürgerlicher Unterricht (Pflichtfach).

C. Nebenfächer: 1. Schönschreiben. — 2. Deutsche Stenographie. — 3. Französische Stenographie. — 4. Italienische Stenographie. — 5. Englische Stenographie. — 6. Maschinenschreiben.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Baselland.

Allgemeines. Grundlagen sind: Das Lehrlingsgesetz vom 17. April 1916, §§ 12 und 13, und das Gesetz betreffend die beruflichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 3. Dezember 1925, in Kraft gesetzt auf 1. Januar 1927, das durch die Volksabstimmung angenommen wurde, während der Abschnitt der Gesetzesvorlage, der die Bestimmungen über die allgemeinen Fortbildungsschulen enthielt, vor dem Volk keine Aufnahme fand.

Die berufliche Fortbildungsschule.

Das Gesetz vom 3. Dezember 1925 lautet:

§ 1. Die beruflichen Fortbildungsschulen bezwecken die Förderung der Berufsbildung der Lehrlinge und Lehrtöchter

aus dem Gewerbe-, Posamenter- und Handelsstande, sowie verwandter Berufsarten (Industrie, Verkehr und Verwaltung). — Die Schulen stehen auch weitern Interessenten (Arbeitern, Angetellten u. s. w.) offen. Zur Förderung der Berufsbildung älterer Leute des Gewerbe- und Handelsstandes können, soweit das Bedürfnis vorhanden ist, die Schulen ausgebaut werden.

§ 2. Zum Besuche der beruflichen Fortbildungsschulen sind, vorbehältlich § 12 Lehrlingsgesetz, alle im Lehrlingsgesetz bezeichneten Lehrlinge und Lehrtöchter verpflichtet. Die Lehrmeister haben den Lehrlingen (Lehrtöchtern) die für den Unterricht nötige Zeit einzuräumen. — § 3. Als berufliche Fortbildungsschulen gelten alle diejenigen Anstalten für gewerblichen, kaufmännischen und Posamenterunterricht, welche die Unterstützung des Kantons und des Bundes genießen. Sofern sich das Bedürfnis geltend macht, sollen diese Schulen entsprechend vermehrt werden. — Der Landrat ist befugt, an die kantonalen Subventionen Bedingungen zu knüpfen betreffend den Unterrichtsplan, die Unterrichtszeit und den Betrieb; dabei soll auf orts- und berufsübliche Verhältnisse gebührend Rücksicht genommen werden.

§ 4. Die Organisation und Leitung der beruflichen Fortbildungsschulen ist Sache der beruflichen Organisationen, sowie des Staates und der Gemeinden. — Als berufliche Organisationen gelten die Gewerbevereine, die kaufmännischen Vereine, der Posamenterverband, sowie solche Verbände, welche speziell für Zwecke des beruflichen Bildungswesens gegründet werden.

§ 5. Die Aufsicht über jede einzelne Fortbildungsschule führt ein von den betreffenden beruflichen Organisationen (§ 4) bestellter Schulvorstand, bestehend aus drei bis sieben Mitgliedern, in welchen neben den beruflichen Kreisen auch die subventionierenden Gemeinden tunlich vertreten sein sollen. Die Erziehungsdirektion kann sich durch ein Mitglied der Aufsichtskommission über das Lehrlingswesen oder eine andere geeignete Persönlichkeit vertreten lassen. — Die Aufsichtskommission über das Lehrlingswesen, in welcher auch die Arbeitnehmer vertreten sein sollen, erstattet auf Ende jedes Jahres an die Erziehungsdirektion einen zusammenfassenden Bericht über den Stand des beruflichen Fortbildungsschulwesens.

§ 6. Die beruflichen Organisationen sorgen im Verein mit den Gemeinden, aus denen Schüler die betreffende Fortbildungsschule besuchen, dem Kanton und dem Bund für die finanziellen Mittel, die zum erfolgreichen Betriebe der Schulen notwendig sind. — Sofern eine Gemeinde die Lokalitäten für den Unter-

richt zur Verfügung stellt, soll dies bei der von ihr zu leistenden Subvention angemessen in Anrechnung gebracht werden. Falls eine Verständigung nicht erfolgt, entscheidet endgültig der Regierungsrat. — Zwecks Erhältlichmachung der Kantons- und Bundessubventionen ist jährlich rechtzeitig ein Budget der Erziehungsdirektion einzureichen und über die Verwendung der Mittel soll jedes Jahr eine nach Weisung der Kantons- und Bundesbehörden aufgestellte Betriebsrechnung vorgelegt werden, begleitet von einem Berichte über den Verlauf, den Unterrichtserfolg und die Frequenz der Schule.

§ 7. Die Schüler sind zum regelmäßigen Schulbesuch verpflichtet. Für jede Versäumnis ist in der folgenden Unterrichtsstunde eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen, deren Richtigkeit durch den Lehrmeister oder die Eltern beziehungsweise deren Stellvertreter bestätigt sein muß. — Jede unentschuldbare Absenz wird mit 50 Cts. pro Stunde gebüßt; bei wiederholter Versäumnis kann der Bußenbetrag bis auf Fr. 2.— erhöht werden. Wer dem obligatorischen Unterricht überhaupt fernbleibt, wird gemäß § 19 des kantonalen Lehrlingsgesetzes bestraft. — Schüler, die sich gegen die Disziplin, Ordnung und gute Sitte während des Unterrichts verstoßen, können nach erfolgter Verwarnung mit Arreststrafe bis zu drei Tagen belegt werden. — Die Schulvorstände entscheiden in zweifelhaften Fällen über die Gültigkeit der Entschuldigungen und sprechen die Strafen aus. Gegen letztere kann innert 8 Tagen an die Aufsichtskommission über das Lehrlingswesen (Lehrlingsamt) Rekurs ergriffen werden. — Wenn Geldbußen nicht freiwillig bezahlt werden, kommt das Verfahren in Polizeifällen (§§ 269 und 270 PO.) zur Anwendung. — Die freiwillig bezahlten Bußen fallen in die Schulkassen; die übrigen Bußen fließen der Staatskasse zu.

§ 8. Jedem Schüler und jeder Schülerin wird nach Semesterschluß ein Zeugnis über Fleiß und Leistungen ausgestellt. Eine Abschrift dieser Zeugnisnoten soll dem Lehrmeister von der Schule aus zugestellt werden.

Unterricht. Für die gewerblichen Fortbildungsschulen ist maßgebend der Lehrplan vom 15. November 1921, herausgegeben von Erziehungsdirektion und kantonalem Gewerbeverband.

Lehrplan. Er enthält nur die Mindestforderungen. Wegleitend sei, daß neben dem Fachzeichnen dem theoretischen Fachunterricht ein genügend großer Spielraum gewährt werde. Hand in Hand mit dem Fachunterricht soll

auch der Unterricht in den allgemeinen oder Schulfächern erfolgen. Solche Fächer sind: Muttersprache und Geschäftsaufsatz, bürgerliches Rechnen und Buchhaltung, Naturlehre, staatsbürgerlicher Unterricht, dann Geometrie, allgemeines Freihandzeichnen, Linearzeichnen, Projektionslehre.

Für alle diese Fächer ist es nicht nötig, daß besondere Kurse angesetzt werden, sondern es können je nach Umständen mehrere derselben, wie Aufsatz, Rechnen und Buchhaltung, zu einem Kurse vereinigt werden.

Die Stoffverteilung auf drei Schuljahre. Folgendes diene als allgemeine Richtlinie: Der Unterricht in Muttersprache, Aufsatz und bürgerlichem Rechnen sollte fortlaufend mindestens während der beiden ersten Lehrjahre erteilt werden. Im dritten Jahre tritt an ihre Stelle Buchhaltung, Kalkulation, Naturlehre, staatsbürgerlicher Unterricht. Er soll jedoch das dritte Jahr auch zu häufiger Repetition in bürgerlichem Rechnen und Geschäftsaufsatz verwendet werden. Das eigentliche Fachrechnen ist dem Fachzeichnen zuzuweisen. Lehrlingen und Lehrtöchtern mit weniger als drei Jahren Lehrzeit soll unter allen Umständen Gelegenheit gegeben werden, sich mit der Buchhaltung vertraut zu machen.

Die Stoffverteilung auf die drei Schuljahre könnte in aufbauender Weise folgendermaßen gelöst werden:

Theoretische Fächer		*Zeichnen*	
	I. Semester.		
Muttersprache (Lesen, einfache Aufsätze), Rechnen I. Teil (Rechnungsoperat. Dreisatz)	Std. 2—3	Freihandzeichnen unter Berücksichtigung der verschiedenen Berufe	Std. 3—4
	II. Semester.		
Muttersprache (einfache Geschäftsaufsätze), Rechnen, ebene Geometrie	Std. 2—3	Linearzeichnen, eventuell auch noch Freihandzeichnen . .	Std. 3—4
	III. Semester.		
Geschäftsaufsätze, Verkehrswesen, Rechnen, Körperliche Geometrie	Std. 2—3	Projektionslehre	Std. 3—4
	IV. Semester.		
Muttersprache, Geschäftsaufsätze, Rechnen, Naturlehre, Einführung i. d. Buchhaltung	Std. 2—3	Fachzeichnen und Skizzieren	Std. 3—4
	V. Semester.		
Buchhaltung, Naturlehre, im Anschluß Materiallehre, Repet. der bürgerl. Rechnungsarten	Std. 2—3	Fachzeichnen mit Berechnungen	Std. 3—4

Theoretische Fächer		*Zeichnen*	
VI. Semester.			
Buchhaltung, Kalkulation, Staatsbürgerlicher Unterricht, Repetition	Std. 2—3	Fachzeichnen mit Berechnungen	Std. 3—4

NB. Besonderer Wert ist auf das Skizzieren zu verlegen.

Der Lehrplan der Fortbildungsschulen des kaufmännischen Vereins Baselland vom Sommer 1924 gibt die nachfolgende Fächerübersicht:

Obligatorische Fächer der einzelnen Lehrjahre.

1. Lehrjahr Sommersemester:		1. Lehrjahr Wintersemester:	
Deutsch	1 Stunde	Deutsch	1 Stunde
Verkehrslehre	1 Stunde	Verkehrslehre	1 Stunde
Französisch	2 Stunden	Französisch	2 Stunden
Kaufmännisches Rechnen	1 Stunde	Kaufmännisches Rechnen	1 Stunde
	5 Stunden		5 Stunden

2. Lehrjahr Sommersemester:		2. Lehrjahr Wintersemester:	
Deutsch	1 Stunde	Deutsch	1 Stunde
Handelskorrespondenz	1 Stunde	Handelskorrespondenz	1 Stunde
Französisch	1 Stunde	Französisch	1 Stunde
Wechsellehre	1 Stunde	Buchhaltung	1 Stunde
Kaufmännisches Rechnen	2 Stunden	Kaufmännisches Rechnen	1 Stunde
	6 Stunden	Handelsrecht	1 Stunde
		Handelsgeographie	1 Stunde
		Staatsbürgerlicher Unterricht	1 Stunde
			8 Stunden

3. Lehrjahr Sommersemester:		3. Lehrjahr Wintersemester:	
Französisch	2 Stunden	Französisch	2 Stunden
Buchhaltung	2 Stunden	Buchhaltung	2 Stunden
Kaufmännisches Rechnen	1 Stunde	Kaufmännisches Rechnen	1 Stunde
Handelsrecht	1 Stunde	Handelsrecht	1 Stunde
Handelsgeographie	1 Stunde	Handelsgeographie	1 Stunde
Staatsbürgerlicher Unterricht (alle 14 Tage)	1 Stunde	Staatsbürgerlicher Unterricht	1 Stunde
	7—8 Stunden		8 Stunden

Fakultative Fächer:

a) Sprachfächer nach freier Wahl der Schüler: Italienisch, in 4 Semestern, wöchentlich 2 Stunden; Englisch, in 5 Semestern, wöchentlich 2 Stunden; Spanisch, in 4 Semestern, wöchentlich 2 Stunden.

b) Übrige Fächer, nach freier Wahl der Schüler: Stenographie, in 6 Semestern, wöchentlich 2 Stunden; Maschinenschrift, in 3 Semestern, wöchentlich 1 Stunde; Kalligraphie, in 2 Semestern, wöchentlich 1 Stunde.

Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

Hierüber sagt das Gesetz vom 3. Dezember 1925:

§ 9. Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen des Kantons Baselland haben den Zweck, den Töchtern aller Stände die Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche zur Führung eines einfachen Haushaltes notwendig sind.

§ 10. Jede Primarschulgemeinde ist verpflichtet, eine solche Schule zu errichten, wenn eine genügende Anzahl von Schülerinnen, worüber der Regierungsrat entscheidet, sich zum Besuche bei der Schulpflege gemeldet haben und eine hinreichende Frequenz auch in der Folgezeit zu erwarten ist. Der Regierungsrat kann veranlassen, daß mehrere Gemeinden zusammen eine Kreisschule einführen. Sobald mehr als die Hälfte der Gemeinden das Obligatorium eingeführt haben, kann der Landrat die Schulen für den ganzen Kanton obligatorisch erklären.

§ 11. Die Schulen sind für Mädchen einzurichten, die das schulpflichtige Alter zurückgelegt und das 19. Altersjahr nicht überschritten haben. — Ältere Töchter und Frauen haben ebenfalls Zutritt; sie sollen sich beim Schulvorstand (§ 15) anmelden und unterstehen den Bestimmungen dieses Gesetzes. — Durch Beschluß der Schulgemeinde kann der Besuch für alle in derselben wohnenden Mädchen obligatorisch erklärt werden. In diesem Falle sind vom Besuche dispensiert: a) Die Schülerinnen höherer Lehranstalten; b) solche, welche sich beim Schulvorstand schriftlich ausweisen, daß sie eine andere ähnliche Schule, die den Anforderungen dieses Gesetzes entspricht, besuchen oder während mindestens 200 Stunden besucht haben; c) Lehrtöchter für jene Fächer, in denen sie sich beruflich ausbilden.

§ 12. Der Unterricht umfaßt wenigstens 200 Stunden, die nach örtlichen Verhältnissen und nach der Jahreszeit auf ein oder zwei Jahre verteilt werden können. Der Unterricht soll für gewöhnlich zur Tageszeit erteilt werden und auf jeden Fall 9 Uhr abends beendet sein. — Den Gemeinden ist es gestattet, fakultativ für ein weiteres Jahr Kurse einzurichten.

§ 13. Die Unterrichtsfächer und die Schülermaxima in den einzelnen Fächern werden im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesbehörden durch ein vom Regierungsrat zu erlassen-

des Reglement festgelegt; maßgebend sind die zur Erreichung der Bundessubvention aufgestellten Normen.

§ 14. Der Unterricht in den Hauptfächern (Kochen, Nähen, Flicken, Waschen, Glätten) wird durch Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen erteilt, welche das basellandschaftliche Wahlfähigkeitszeugnis besitzen müssen. Das letztere wird durch die Erziehungsdirektion ausgestellt auf Grund eines von ihr anerkannten auswärtigen Diploms oder nachdem die Bewerberin den kantonalen Ausbildungskurs (§ 17) mit Erfolg bestanden haben wird. Die Lehrerinnen können als Wanderlehrerinnen an mehreren Schulen verwendet werden. — Als Hilfskräfte können auch Lehrerinnen und Lehrer der Primar- und Sekundarschule, für Gesundheitslehre Ärzte beigezogen werden. — Die Wahl der Lehrerschaft erfolgt durch den Schulvorstand (§ 15).

§ 15. Über die Handhabung der Disziplin und die Behandlung der Schulversäumnisse erläßt der Regierungsrat ein Reglement; auf Schulen mit Obligatorium finden die Vorschriften der §§ 3—7 und 66 des allgemeinen Schulgesetzes sinngemäße Anwendung. — Für die Organisation, Beaufsichtigung und Leitung der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule ist durch die Primarschulpflege beziehungsweise durch die vereinigten Schulpflegen des Kreises ein Schulvorstand zu ernennen, welcher nach dem Umfange der Schule aus 3—9 Mitgliedern und mehrheitlich aus Frauen (Frauenkommission, § 65 des allgemeinen Schulgesetzes, sowie Frauenverein) bestehen soll; die Schulpflegen sollen durch wenigstens ein Mitglied darin vertreten sein. — Eine kantonale Aufsichtskommission, bestehend aus dem Schulinspektor und vier weitern durch den Regierungsrat auf Vorschlag des Erziehungsrates zu wählenden Mitgliedern, worunter zwei Frauen, führt die Oberaufsicht und stellt die Normen für die Besoldung der Lehrkräfte auf.

§ 16. Für die Kosten des Materials für Nähen und Kleidermachen, sowie für die Mahlzeiten beim Kochunterricht kann von den Teilnehmerinnen eine Entschädigung in der Höhe der Selbstkosten gefordert werden; im übrigen ist der Besuch unentgeltlich.

§ 17. An die Kosten der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen erhalten die Schulgemeinden Kantons- und Bundesbeiträge. Die erstern werden auf dem Budgetwege durch den Landrat festgesetzt; als Norm für die Höhe gilt diejenige des Bundesbeitrages. — Zu Lasten des Kantons fallen ferner die Kosten des durch die Erziehungsdirektion nach Bedürfnis durchzuführenden Ausbildungskurses für Haushaltungs- und Arbeits-

lehrerinnen, soweit diese Kosten nicht durch die Bundessubvention gedeckt werden.

§ 18. Wo schon eine staatlich subventionierte Haushaltungsschule besteht, kann diese bei bestehendem Bedürfnis weitergeführt werden, unter Ergänzung der Schuldauer und Fächer gemäß §§ 12 und 13 dieses Gesetzes. Die zur Zeit des Inkrafttretens des letztern schon angestellten Haushaltungslehrerinnen werden als wahlfähig anerkannt.

*

Seit Beginn des Schuljahres 1921 ist der Unterricht in Haushaltungskunde für Schülerinnen des 8. Schuljahres allgemein durchgeführt. Für diesen Unterricht ist ein bestimmter Lehrplan aufgestellt, und es sind die Arbeitslehrerinnen durch Kurse und Verabreichung eines Leitfadens in Stand gesetzt worden, diesen Unterricht zu erteilen.

Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Schaffhausen.

Allgemeines. Am 2. Mai 1926 wurde durch Volksabstimmung das neue auf den 5. Oktober 1925 datierte Schulgesetz angenommen. Die Artikel, die auf die Fortbildungsschulen Bezug haben, erlitten der Vorlage gegenüber, von der wir in der letztjährigen Arbeit ausgegangen sind, einige Veränderungen. Wir nehmen infolgedessen die Artikel über die allgemeinen Fortbildungsschulen neuerdings auf, um das Gegenwartsbild vollständig richtig zu gestalten. Die Bestimmungen des neuen Schulgesetzes lauten:

Art. 41. Die Fortbildungsschulen haben die Aufgabe, die allgemeine und die berufliche Ausbildung der Jugend zu fördern.

A. Allgemeine Fortbildungsschulen. Art. 42. Der Eintritt in die allgemeine Fortbildungsschule ist für alle Jünglinge, welche das 16. Altersjahr zurücklegen und das 19. noch nicht vollendet haben, obligatorisch. Vom Besuch ist befreit, wer sich nur vorübergehend im Kanton aufhält, ebenso wer in andern Schulanstalten einen mindestens gleichwertigen Unterricht genießt.

Art. 43. Der Unterricht in der allgemeinen Fortbildungsschule erstreckt sich auf zwei Winterhalbjahre und ist je während vier Monaten zu erteilen. Die wöchentliche Stundenzahl darf nicht unter sechs betragen. — Es steht den Gemeinden frei, die gesamte Fortbildungsschule oder einzelne Unterrichtszweige während des ganzen Jahres zu führen.